

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

per Email:  
Konsultation-21-21@bafin.de

23. Dezember 2021

**Konsultation 21/2021**  
**Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Veröffentlichung des Entwurfs der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung und die damit verbundene Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass sich der Entwurf nahe am Konsens der Aufsichtsbehörden in der EU bewegt, wie er durch die EBA Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) fixiert wurde.

Zwar sind wir grundsätzlich der Meinung, dass die bankaufsichtlich relevanten Risiken aus Auslagerungen durch weniger ausführliche, dafür aber zielgerichtete Anzeigepflichten hätten adressiert werden können. Jedoch sehen wir es als wichtig an, ein EU-weit möglichst einheitliches Vorgehen anzustreben. Gerade für die in unserem Verband vertretenen Institute ist dies von Bedeutung, damit zusätzliche operationelle Komplexitäten durch voneinander abweichende Verwaltungsbestimmungen in den EU-Staaten nach Möglichkeit vermieden werden.

Unsere Anmerkungen und Vorschläge zu dem Entwurf haben wir in der Anlage zusammengestellt.

Wolfgang Vahldiek

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
wolfgang.vahldiek@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Wolfgang Vahldiek

- Anlage

**Anlage**  
**Petita zur Konsultation 21/2021**  
**Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der**  
**Anzeigenverordnung**

**Petitum 1**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnzV-E berücksichtigt seinem Wortlaut nach nicht die Möglichkeit, unbefristete Auslagerungsverträge abzuschließen, jedenfalls nicht ausdrücklich. Da solche grundsätzlich unbefristeten Verträge jedoch üblich und sinnvoll sind, sollte spätestens auf Ebene entsprechender Meldeformulare ein Hinweis erfolgen, wie solche unbefristeten Verträge in den Datenbestand angezeigt werden sollen.

**Petitum 2:**

Es sollte erwogen werden, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnzV-E zu streichen.

**Begründung:**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnzV-E ist bei der Meldung eine Angabe zu machen, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird. Dies ist aus sich heraus nicht verständlich, da der Bezugsrahmen fehlt:

- Handelt es sich um eine Funktion (z. B. die Interne Revision), die im Ganzen oder in Teilen ausgelagert wird, dann würde eine Angabe Sinn machen, jedoch ist das aus dem Wortlaut heraus nicht ersichtlich.
- Vielmehr legt die Bezeichnung der ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnzV-E nahe, dass die Aussage „in Teilen oder im Ganzen“ sich auf diese Beschreibung der ausgelagerten Prozesse bezieht. Jedoch macht auch dies keinen Sinn, denn wenn die Beschreibung den Umfang bereits korrekt wiedergibt und exakt definiert, dann wird dieser Umfang denklogisch immer im Ganzen ausgelagert. Ansonsten wären nämlich bereits die Angaben unter Nr. 3 fehlerhaft.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnzV-E ist somit zirkelschlüssig und neben der Nr. 3 ohne eigenen Aussagewert.

### **Petition 3:**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 Buchst. b) AnzV-E sollte wie folgt umformuliert werden:

„17. das Ergebnis einer Bewertung

a) [...]

b) die Angabe ~~der Gründe für eine fehlende Ersetzbarkeit und~~ zur Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut oder

c) [...]

### **Begründung:**

Die Angabe der Gründe für eine fehlende Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens ist laut den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) unseres Erachtens nicht gefordert. Die Streichung der Passage sollte daher erwogen werden.

### **Petition 4:**

§ 3 Abs. 2 Nr. 9 AnzV-E sollte wie folgt modifiziert werden:

„Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung, die geeignet sind die Geschäftstätigkeit des Instituts wesentlich zu beeinflussen, sind insbesondere einzureichen bei

[...]

9. Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen, **außer diese Information wird der Aufsichtsbehörde bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen auf anderem Wege gemeldet,**

[...]

### **Begründung:**

Den Wunsch nach einer Information zu der Übernahme der Kontrolle eines Auslagerungsunternehmens durch ein anderes Unternehmen ist im Zusammenhang mit der Auslagerung auf ein Drittunternehmen nachvollziehbar, wenn auch in diesem Szenario die Verantwortung für den ausgelagerten Bereich nach wie vor bei der auslagernden Gesellschaft verbleibt.

Viele unserer Mitgliedsinstitute lagern aber auf Konzernunternehmen aus. Die Aufsicht wird deshalb vielfach bereits aufgrund anderer gesetzlicher Pflichten über einen Kontrollwechsel informiert (insb. die Inhaberkontrollverordnung). Wir würden es im Lichte dessen daher begrüßen, wenn Nr. 9 wie vorgeschlagen ergänzt werden könnte.

## **Petition 5:**

§ 3 Abs. 4 Nr. 14 AnzV-E sollte entfallen wie folgt:

„(4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die geeignet sind, die Geschäftstätigkeit des Instituts wesentlich zu beeinflussen, sind insbesondere einzureichen bei [...]

~~14. Einstellung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde eines Drittstaats, sofern das Auslagerungsunternehmen dort seinen Sitz hat.“~~

### **Begründung:**

Wenn eine Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat die Zusammenarbeit mit der BaFin beendet, ist die BaFin die erste, die dies erfährt. Dagegen sind die Institute nicht in der Position, die BaFin insofern von einer Neuigkeit zu informieren, die der BaFin nicht bereits vorliegt.

Der Wegfall einer Zusammenarbeit mit einer Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat sollte daher seitens der BaFin mithilfe einer geeigneten Veröffentlichung kommuniziert werden, nicht umgekehrt. Informationen über den Sitzstaat relevanter Auslagerungsunternehmen liegen der BaFin über die Meldung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AnzV-E bereits vor, so dass sie über eine Suche in den bereits vorliegenden Daten im System der BaFin die betroffenen Auslagerungsunternehmen auf Knopfdruck recherchieren kann. Dadurch ist der BaFin sofort ersichtlich, welche Auswirkungen ein Wegfall der Zusammenarbeit mit einer Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat haben könnte. Die BaFin kann dies schneller herausfinden als die Institute und bedarf daher einer Anzeige durch die Institute nicht.

Ein Mehrwert der Anforderung des § 3 Abs. 4 Nr. 14 AnzV-E ist daher nicht erkennbar.